

TE Vwgh Erkenntnis 2023/10/3 Ra 2022/12/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1 idF 2018/I/057

AVG §73 Abs2

B-VG Art130 Abs1 Z3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §8

VwRallg

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Hofrat Mag. Cede als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revision des Mag. R H in W, vertreten durch Dr. Lorenz Edgar Riegler, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 124/14, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Jänner 2022, W213 2249874-1/2E, betreffend Zurückweisung einer Säumnisbeschwerde (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber ist Vertragsbediensteter und steht als Leiter einer Abteilung im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Verwendung.

2

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2020 stellte der Revisionswerber bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 9 Abs. 3 Bundesministeriengesetz (BMG) in Verbindung mit der „Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der Abteilungsleiterfunktionen, denen eine besonders wichtige Aufgabenstellung zukommt, festgelegt werden, BGBl. II Nr. 234/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018“. Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2020 stellte der Revisionswerber bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß Paragraph 9, Absatz 3, Bundesministeriengesetz (BMG) in Verbindung mit der „Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der Abteilungsleiterfunktionen, denen eine besonders wichtige Aufgabenstellung zukommt, festgelegt werden, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 234 aus 1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018“.

3

Mit Schreiben vom 11. September 2020 antwortete die belangte Behörde, es sei weder im Wirkungsbereich der belangten Behörde noch in jenem des vormaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie eine Verordnung erlassen worden, mit der Gruppen- oder Abteilungsleiterfunktionen festgelegt worden wären, denen eine besondere Aufgabenstellung zukomme und wonach Vertragsbedienstete, die mit einer solchen Funktion betraut seien,

auf ihren Antrag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen wären. Mit der BMG-Novelle 2020 seien zwar Aufgaben aus dem Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus in den Wirkungsbereich der belangten Behörde übertragen worden, die vom Revisionswerber angesprochenen Verordnungen BGBl. II Nr. 234/1999 und BGBl. II Nr. 205/1999 fänden jedoch keine Anwendung im Wirkungsbereich der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 11. September 2020 antwortete die belangte Behörde, es sei weder im Wirkungsbereich der belangten Behörde noch in jenem des vormaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie eine Verordnung erlassen worden, mit der Gruppen- oder Abteilungsleiterfunktionen festgelegt worden wären, denen eine besondere Aufgabenstellung zukomme und wonach Vertragsbedienstete, die mit einer solchen Funktion betraut seien, auf ihren Antrag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen wären. Mit der BMG-Novelle 2020 seien zwar Aufgaben aus dem Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus in den Wirkungsbereich der belangten Behörde übertragen worden, die vom Revisionswerber angesprochenen Verordnungen Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 234 aus 1999, und Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 205 aus 1999, fänden jedoch keine Anwendung im Wirkungsbereich der belangten Behörde.

4

Mit E-Mail vom 15. September 2020 ersuchte der Revisionswerber die belangte Behörde um „Übermittlung“ eines Bescheides betreffend seinen Antrag vom 27. Februar 2020.

5

Die belangte Behörde replizierte mit Schreiben vom selben Tag, dass die Erlassung eines Bescheides in der gegenständlichen Angelegenheit nicht vorgesehen sei, weil der Revisionswerber in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehe.

6

Mit Schriftsatz vom 30. November 2021 erhob der Revisionswerber Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde.

7

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde des Revisionswerbers als unzulässig zurück und sprach aus, die Revision sei gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde des Revisionswerbers als unzulässig zurück und sprach aus, die Revision sei gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

8

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, es sei weder für den Bereich des vormaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie noch für jenen der belangten Behörde eine Verordnung erlassen worden, wonach Gruppen- oder Abteilungsleiter festgelegt worden wären, denen eine besonders wichtige Aufgabenstellung zukomme und Vertragsbedienstete, die mit einer solchen Funktion betraut seien, auf ihren Antrag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen wären. Die vom Revisionswerber ins Treffen geführte Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie habe zu keinem Zeitpunkt für den Bereich des vormaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegolten. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass dem Revisionswerber kein Rechtsanspruch auf Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zukomme. Da sein Antrag somit keine Entscheidungspflicht der belangten Behörde auslöse, sei die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

9

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben.

10

Zur Zulässigkeit wird in der Revision vorgebracht, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil auch dann ein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides und somit eine Entscheidungspflicht bestehe, wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung eines gestellten Antrages vorlägen. Somit könne auch die Säumnis einer Behörde mit der Erlassung eines Zurückweisungsbescheides mit Säumnisbeschwerde geltend gemacht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hätte daher die Säumnisbeschwerde nicht als unzulässig zurückweisen dürfen.

11

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

12

Die Revision ist zulässig. Sie ist auch berechtigt.

13

§ 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, lautet: Paragraph 73, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 57 aus 2018,, lautet: „3. Abschnitt: Entscheidungspflicht

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.“ Paragraph 73, (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (Paragraph 8,) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (Paragraph 39, Absatz 2 b,) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.“

14

§ 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, lautet: Paragraph 8, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lautet: „Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.“ Paragraph 8, (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.“

15

§ 28 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, lautet auszugsweise: Paragraph 28, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,, lautet auszugsweise:

„Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

...

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst,

wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.“(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.“

16

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG, deren Verletzung gegebenenfalls zur Erhebung eines Devolutionsantrages bzw. einer Säumnisbeschwerde berechtigt, einen Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren voraus. Ein „Antrag“ ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist; auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat die Behörde durch - zurückweisenden - Bescheid zu entscheiden. Ein Erledigungsanspruch besteht also grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist demgemäß unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische, also eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung zu sein hat, oder bloß in einer verfahrensrechtlichen Entscheidung, etwa einer Zurückweisung, besteht (vgl. VwGH 9.8.2021, Ra 2021/03/0053, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Entscheidungspflicht im Sinne des Paragraph 73, Absatz eins, AVG, deren Verletzung gegebenenfalls zur Erhebung eines Devolutionsantrages bzw. einer Säumnisbeschwerde berechtigt, einen Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren voraus. Ein „Antrag“ ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist; auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat die Behörde durch - zurückweisenden - Bescheid zu entscheiden. Ein Erledigungsanspruch besteht also grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist demgemäß unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische, also eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung zu sein hat, oder bloß in einer verfahrensrechtlichen Entscheidung, etwa einer Zurückweisung, besteht vergleiche , VwGH 9.8.2021, Ra 2021/03/0053, mwN).

17

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Revisionswerber bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gestellt hat; dieser zielte auf die Erlassung eines Bescheides (allenfalls als Dekret) ab. Ebenso unstrittig ist, dass die belangte Behörde über diesen Antrag nicht innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist entschieden hat. Indem das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist und es daher in Verkennung der Rechtslage unterlassen hat, über den Antrag des Revisionswerbers abzusprechen, hat es den angefochtenen Beschluss mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Revisionswerber bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gestellt hat; dieser zielte auf die Erlassung eines Bescheides (allenfalls als Dekret) ab. Ebenso unstrittig ist, dass die belangte Behörde über diesen Antrag nicht innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist entschieden hat. Indem das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist und es daher in Verkennung der Rechtslage unterlassen hat, über den Antrag des Revisionswerbers abzusprechen, hat es den angefochtenen Beschluss mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

18

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 3. Oktober 2023

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022120022.L00

Im RIS seit

14.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at